

Negative ausländische Einkünfte (§ 2a EStG); EG-rechtskonforme Anwendung des § 2a Abs. 1 EStG

BMF-Schreiben vom 30.07.2008, Aktenzeichen IV B 5 - S 2118-a/07/10014

Die EU-Kommission hat die Bundesregierung gemäß Artikel 226 EG-Vertrag aufgefordert, die Verlustabzugsbeschränkung gemäß § 2a Abs. 1 EStG (z.B. finnische Vermietungseinkünfte) in Einklang mit den Prinzipien der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit des EG-Vertrags zu bringen.

Im Hinblick darauf ist eine Änderung des § 2a Abs. 1 EStG zu erwarten.

Im Folgenden werden die Hauptpunkte des BMF-Schreibens dargestellt:

1. Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 2a EStG auf Drittstaaten

„§ 2a Abs. 1 und Abs. 2 EStG ist auf negative Einkünfte mit Bezug auf die Mitgliedstaaten der EU oder des EWR nicht weiter anzuwenden, sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem anderen Staat aufgrund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19.12.1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch Richtlinie 2006/98 EWG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen. Dies ist derzeit der Fall bei den Mitgliedstaaten der EU sowie Island und Norwegen.“

2. Verrechnung von bisher gesondert festgestellten Verlusten

„Auf die bislang bestandskräftig gesondert festgestellten noch nicht verrechneten Verluste findet § 2a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG in der derzeit geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Liegt ein solcher Fall vor, kommt es daher unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 1 Satz 3 bis 5 EStG erst im Zeitpunkt der Erzielung von positiven Einkünften der jeweils selben Art bzw. in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG nur aufgrund von Tatbeständen der jeweils selben Art und - mit Ausnahme von Schiffsüberlassungen im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6b EStG - demselben Staat zu einem entsprechenden Verlustausgleich.“

Beispiel:

In der bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagung für den VZ 2006 wurden bei Matti Meikäläinen negative Einkünfte aus der Vermietung einer in Finnland belegenen Eigentumswohnung i.H.v. 2.000 EUR nicht berücksichtigt und nach § 2a Abs. 1 EStG gesondert festgestellt.

Im VZ 2007 erzielte Matti aus dieser Wohnung positive Einkünfte i.H.v. 3.000 EUR. Die Einkommensteuerveranlagung für den VZ 2007 steht noch aus.

Lösung:

Obwohl § 2a EStG in Bezug auf EU-/EWR-Staaten in allen noch offenen Fällen keine Anwendung mehr findet, kann der Steuerpflichtige bei der Einkommensteuerveranlagung für den VZ 2007 die positiven Einkünfte aus der vermieteten Wohnung in Dänemark mit den gesondert festgestellten noch nicht

verrechneten negativen Einkünften aus dem VZ 2006 ausgleichen.

3. Fazit

Bei allen noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungsfällen (wenn z.B. Einkommensteuerveranlagungen durch einen Einspruch angefochten wurden), können nun die finnischen Verluste mit den sonstigen positiven Einkünften verrechnet werden.